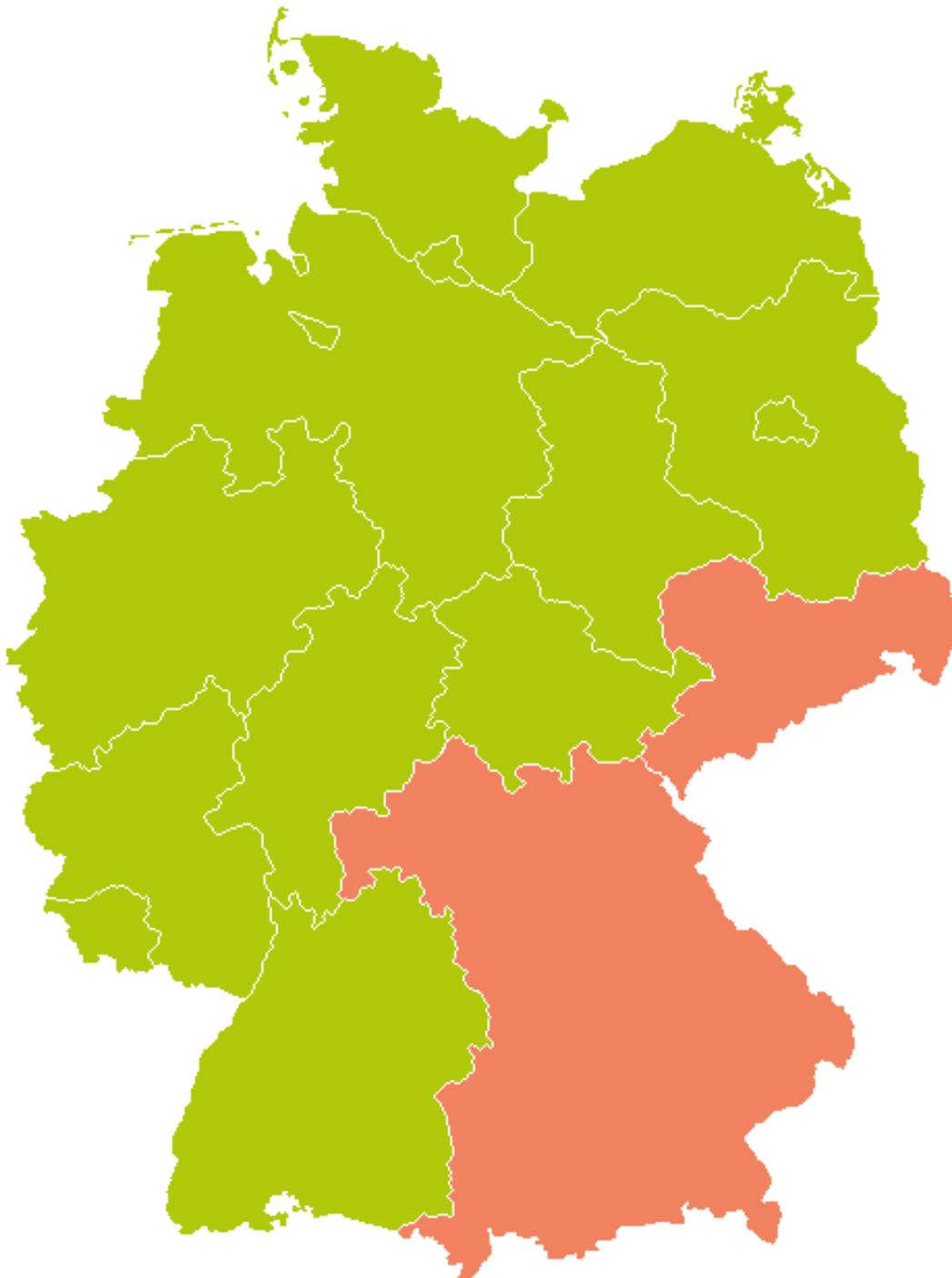


---

# Tariftreue in den Ländern

---

Aktueller Vergleich Landestariftreuegesetze  
Stand 07.2019



## Vergleich der Tariftreuegesetze in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vergleichstabellen zu den Landestariftreuegesetzen sollen einen Überblick über die einzelnen landesbezogenen Regelungen darstellen.

In den vergangenen Jahren haben sich einige Gesetze qualitativ weiterentwickelt, andere blieben unverändert.

### **Bausteine der Landestariftreuegesetze:**

- Geltungsbereich und Regelungsumfang;
- Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer;
- spezielle Tariftreuregelung:
  - im Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG);
  - spezielle Regelungen im Verkehrsbereich im Geltungsbereich der EU Verordnung 1370/2007/EG;
- Vergabespezifischer Mindestlohn;
- Vorgabe weiterer sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte in Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 97, Abs. 3;
- Nachweise, Kontrolle und Sanktionen.

### **Zusätzliche Regelungen, zumeist per Rechtsverordnung:**

- Kontrollinstitutionen für Serviceaufgaben gegenüber Bestellern und Bewerbern, sowie für Kontrollfunktionen;
- Einrichtung einer Mindestlohnkommission zur regelmäßigen Prüfung der Mindestlohnhöhe
- Einrichtung eines Beirates zur Bestimmung repräsentativer Tarifverträge

In der Gegenüberstellung der Gesetzesregelungen wurden die einzelnen Inhalte verglichen. Bei der Bewertung der Regelungen wurde ausschließlich der Nutzen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Vordergrund gestellt.

## Übersicht der Tariftreue in Deutschland

### Länder mit Tariftreuegesetzen:

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holsten, Thüringen.

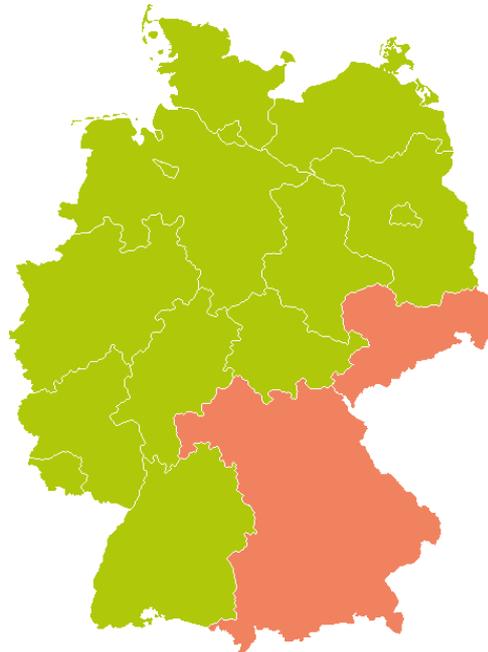
### Länder ohne Tariftreuegesetze:

Sachsen, Bayern.

### Novellierungen und Initiativen:

In Thüringen steht nach Beratungen nun eine Beschlussfassung über ein umfangreich ergänztes Tariftreuegesetz im Landtag an.

In Berlin und Niedersachsen wurden Gesetzesentwürfe der Regierungsfractionen eingebracht. Im Saarland streben die Regierungsfractionen eine Novellierung an. In Hamburg sind gewerkschaftliche Initiativen zur Novellierung bekannt.



Stand: Juli 2019

## Vergabespezifische Mindestlöhne in Deutschland

### Länder mit vergabespezifischen Mindestlöhnen, die über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen:

Berlin: 10,50 €  
Brandenburg: 10,50 €  
Mecklenburg-Vorpommern: 9,80 €  
Schleswig-Holstein: 9,99 €

*Entwurf Thüringen: 11,42 €*

Durch das Mindestlohngesetz gilt in ganz Deutschland seit dem 01.01.2015 ein gesetzlicher Mindestlohn, der regelmäßig angepasst wird. Die derzeitige Höhe beträgt 9,19 €. Für 2020 wurde bereits eine weitere Anpassung auf 9,35 € beschlossen.

Insgesamt gibt es nur noch wenige Bundesländer, die vom gesetzlichen Mindestlohn abweichend höhere vergabespezifische Mindestlöhne aufrecht erhalten.



Stand: Juli 2019

Vergleich der Landestraffireuergesetze in Deutschland

	Baden-Württemberg	Berlin	Brenndenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
<b>Stichtag</b>	In Kraft seit April 2013	In Kraft seit Juli 2010	In Kraft seit September 2016	In Kraft seit November 2009	In Kraft seit Februar 2006	In Kraft seit Dezember 2014	In Kraft seit Juli 2011	In Kraft seit November 2013
<b>Kurzbeurteilung:</b>	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★
<b>Regelungsbereich:</b> Benannt wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragvergabe erfasst ist.	Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	Umfasst alle öffentlichen Aufträge.
<b>Nachunternehmen:</b> Geltung der Nachunternehmer-Geltung auch für Leihbetriebe.	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★
<b>Mindestlohn:</b> Regelungen eines Mindestlohns sind bei Anpassungen nicht zulässig. Verdachtsbereich in § 10, 11, 12, 9, 1, 9 €	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★
<b>Weitere Regelungen:</b> Welche soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★
<b>Negative Regelungen:</b> Bestimmte des Gesetzes die zusätzlich zu Punktbezug führen:	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★
<b>Schlüssel, letzte Änderung:</b>	11/2017	06/2012	10/2018	12/2017	07/2017	12/2014	07/2018	12/2016
<b>Regelungsbereich:</b>	§ 2, Abs. 1 und 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
<b>Anwendungsbeispiel:</b>	§ 2, Abs. 3 Für die öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1, Abs. 6 Für die öff. Auftraggeber des Landes Berlin, ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 2 Für die öff. Auftraggeber des Landes Brandenburg.	§ 2 Für die öffentliche Aufgabe, für den Verkehrsbereich ist die Geltung ohne Einschränkung. Für versch. andere Bereiche gelten Schwellenwerte.	§ 2 Für die öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg bei Vergaben oberhalb der Auftragswerte.	§ 1, Abs. 5 Für die öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 1 Für die öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes.	§ 2 Abs. 1 Für die öff. Aufgabe ab einem Auftragswert von 10.000 €.
<b>Nachunternehmerzucht:</b>	§ 6 Tarifbestimmungen gelten auch für Hochunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 1, Abs. 6 Tarifbestimmungen gelten auch für Hochunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 8 Tarifbestimmungen gelten auch für Hochunternehmer und Verleiher der öffentlichen Auftraggeber. Die Vergütung zur Zahlung des Mindestlohns gem § 6 genommen.	§ 13 Tarifbestimmungen gelten auch für Hochunternehmer.	§ 5 Tarifbestimmungen gelten auch für Hochunternehmer.	§ 4 Tarifbestimmungen gelten auch für Hochunternehmer und Leihbetriebe ab einem Beschäftigtenwert von 10.000 €.	§ 9, Abs. 5 Tarifbestimmungen gelten auch für Hochunternehmer.	§ 13, Abs. 1 Tarifbestimmungen gelten auch für Hochunternehmer und Leihbetriebe
<b>Geltung auch für Leihbetriebe:</b>	§ 6 Tarifbestimmungen gelten auch für Leihbetriebe ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 1, Abs. 6	§ 8 Ja: siehe Hochunternehmerzucht	§ 7 Anpassung des Engpassbereichs und Bildung einer Kommission	§ 5 Abs. 2 Verweis auf das Landesministergesetz (Angebotung auf Weiterhoch Ministerialgesetz des Bundes.)	§ 4 Geltung wie für Nachunternehmer	§ 9 Abs. 6 Die Bestimmungen gelten auch für Leihbetriebe	§ 13, Abs. 1 Geltung auch für Leihbetriebe
<b>Anmerkungen:</b>	§ 4 gilt nicht bei Vergaben im Bereich AfriG, MAFG oder Verkehrsbereich. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Gesetz bestimmt wird. Seit 2017 wird Esau einer Novellierung der bundesweiten Mindestlohn angepasst.	Mindestlohngesetz Land Berlin, Dez. 2013 § 9 10,50 €	§ 6 Abs. 2 ab 04/2019: 10,50 € (Anknüpfung an die prognostizierte Entwicklung des gesetzlichen Bundesmindestlohns.	§ 9 Abs. 2 Mindestlohn gilt nicht, wenn der Auftrag für Wirtschaftsinhaber aus anderen Mitgliedsstaaten der EU von Bedeutung ist. Ausnahme ÖPNV auf Schiene und Straße.	§ 3 Abs. 2 Verweis auf das Landesministerialgesetz (Angebotung auf Weiterhoch Ministerialgesetz des Bundes.)	§ 6 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 9 Abs. 4 (Neue Regelung seit 7.2018) Vorgabe zur Zahlung eines Mindestlohn durch die Unternehmen nach der prozentualen Monatsveränderung des statistischen Bundeslohns.	§ 4 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes

Vergleich der Landesartreuergesetze in Deutschland

	Baden-Württemberg	Berlin	Badenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
<b>Hinweis auf Arbeitnehmerentsendungszeit (Artre) für neu- und altd. Verträge</b>	§ 3, Abs. 1 Ja	§ 1, Abs. 2 Ja	§ 2, Abs. 6 Ja	§ 11 Ja	§ 3 Ja, Ausschließlicher Verweis auf Artre.	§ 4, Abs. 2 Ja	§ 5, Abs. 1 Ja	§ 5, Abs. 1 Ja
<b>Vorgabe von Tarifverträgen für den Verleiher</b>	§ 3, Abs. 3 Die Auswahl von Tarifverträgen und die Auswahl des Verleiheren ist dem mit einer fortgeführten Gewerkschaft vereinbart. Abs. 4 Die Auswahl des Verleiheren erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 1, Abs. 3 Die Auswahl von Tarifverträgen und die Auswahl des Verleiheren ist dem mit einer fortgeführten Gewerkschaft vereinbart. Abs. 4 Die Auswahl des Verleiheren erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 4, Abs. 1 Die Auswahl von Tarifverträgen und die Auswahl des Verleiheren ist dem mit einer fortgeführten Gewerkschaft vereinbart. Abs. 2 Die Auswahl des Verleiheren erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 10 Die Auswahl von Tarifverträgen und die Auswahl des Verleiheren ist dem mit einer fortgeführten Gewerkschaft vereinbart. Abs. 1 Die Auswahl des Verleiheren erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 3 Die Auswahl von Tarifverträgen und die Auswahl des Verleiheren ist dem mit einer fortgeführten Gewerkschaft vereinbart. Abs. 1 Die Auswahl des Verleiheren erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 4, Abs. 4 Die Auswahl von Tarifverträgen und die Auswahl des Verleiheren ist dem mit einer fortgeführten Gewerkschaft vereinbart. Abs. 5 Die Auswahl des Verleiheren erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 9, Abs. 1 Die Auswahl von Tarifverträgen und die Auswahl des Verleiheren ist dem mit einer fortgeführten Gewerkschaft vereinbart. Abs. 2 Die Auswahl des Verleiheren erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 5, Abs. 1 Die Auswahl von Tarifverträgen und die Auswahl des Verleiheren ist dem mit einer fortgeführten Gewerkschaft vereinbart. Abs. 2 Die Auswahl des Verleiheren erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.
<b>Einrichtungen</b>	§ 2, Abs. 6 Bei grenzüberschreitenden Verträgen zu Nachbarnländern ist es möglich, von der Nachbarnländerin, das keine Eintragung zur Vorgabe eines Tarifvertrages, sich abfinden kann.	§ 1, Abs. 5 Bei grenzüberschreitenden Verträgen kann von der Vorgabe der Tarifverträge abgesehen, oder durch Verzicht der Nachbarnländerin, das keine Eintragung zur Vorgabe eines Tarifvertrages, sich abfinden kann.	§ 4, Abs. 1 Bei grenzüberschreitenden Verträgen zu anderen Bundesländern soll Einvernehmen erzielt werden, kommt dies nicht zustande kann auf tarifliche Verhältnisse werden.	§ 10, Abs. 2 Hausstufenerlöge sind bei der Auswahl der Hausstufenerlöge zu berücksichtigen.	§ 3 Es sind ausschließlich tarifliche Vorgaben aus dem Artre und die Beschränkung des Artre bei der Anwendung der Artre (1370/2007/ES) werden nicht genannt.	§ 5 Anwendung des Arbeitnehmerentsendungs bei Betriebswechsel ist optional möglich.	§ 5 Anwendung des Arbeitnehmerentsendungs bei Betriebswechsel ist optional möglich.	§ 5, Abs. 1 Bei grenzüberschreitenden Verträgen ist die Anwendung des Artre bei der Anwendung der Artre (1370/2007/ES) werden nicht genannt.
<b>Personaleinnahme bei Betriebswechsel im Verleiherbereich</b>	§ 9 Personaleinnahme bei Betriebswechsel ist optional möglich, Informationspflicht des Verleiheren.	§ 1, Abs. 7 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. GWB).	§ 4, Abs. 2 Übernahme der „sozialen“ Regelung aus dem GWB.	§ 18, Abs. 1 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden.	§ 3 Es sind ausschließlich tarifliche Vorgaben aus dem Artre und die Beschränkung des Artre bei der Anwendung der Artre (1370/2007/ES) werden nicht genannt.	§ 3 Bestehende Aufzucht sozialer, innovativer und ökologischer Vorgaben.	§ 5 Aggressive Verweise auf die Regelungen des GWB.	§ 11 Soziale Vorgaben sind nur bei Verträgen mit Unternehmen mit 20 Beschäftigte genehmigt.
<b>Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?</b>	§ 1, Abs. 7 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. GWB).	§ 1, Abs. 7 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. GWB).	§ 4, Abs. 2 Übernahme der „sozialen“ Regelung aus dem GWB.	§ 18, Abs. 1 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden.	§ 3 Bestehende Aufzucht sozialer, innovativer und ökologischer Vorgaben.	§ 5 Aggressive Verweise auf die Regelungen des GWB.	§ 11 Soziale Vorgaben sind nur bei Verträgen mit Unternehmen mit 20 Beschäftigte genehmigt.	
<b>Förderung beruflicher Fortbildung</b>	§ 10 Ja	§ 10 Ja	§ 18, Abs. 3 Ja	§ 18, Abs. 3 Ja	§ 3 Ja	§ 3 Ja	§ 11, Abs. 2 Ja	
<b>Fremdförderung</b>	§ 9 Fremdförderung, Umsetzung durch Rechtsverordnung.	§ 9 Fremdförderung, Umsetzung durch Rechtsverordnung.	§ 3, Abs. 5 Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz.	§ 18, Abs. 3 Ja	§ 3 Ja	§ 3 Ja	§ 11, Abs. 2 Ja	
<b>ILO Kernabkommen</b>	§ 8 Ja	§ 8 Ja	§ 18, Abs. 2 Ja	§ 18, Abs. 2 Ja	§ 3 Ja	§ 3 Ja	§ 11, Abs. 2 Ja	
<b>Umweltfreundliche Beschäftigung/Leistungsbeziehung</b>	§ 7 Ja	§ 7 Ja	§ 19 Ja	§ 19 Ja	§ 3b Ja	§ 2, Abs. 2 und § 3 Ja	§ 10 Ja	
<b>Frequenzmaßnahmen</b>								
<b>Mitarbeiterförderung</b>				§ 8 Ja	§ 4 Ja	§ 13 Nur für kleine und mittelständische Unternehmen nach § 2 § 2, Abs. 6 und § 12 sowie Hessisches Mittelstandsförderungsgesetz.	§ 4 Ja	§ 9 Ja
<b>Weitere Regelungen</b>				§ 3 Übernahme Regelung GWB; Es können Aspekte der Qualität, der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden...	§ 3 Übernahme Regelung GWB; Es können Aspekte der Qualität, der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden...	§ 3 Übernahme Regelung GWB; Es können Aspekte der Qualität, der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden...	§ 3 Übernahme Regelung GWB; Es können Aspekte der Qualität, der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden...	§ 11, Abs. 2 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Langzeitarbeitslosen
<b>Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten</b>	§ 3 Bei Begründeten Zweifeln über die Angemessenheit des Angebotes Verpflichtung zur Vorgabe der Konditionskriterien.	§ 3 Bei Begründeten Zweifeln über die Angemessenheit des Angebotes Verpflichtung zur Vorgabe der Konditionskriterien.	§ 14 Verfall der Prüfung bei Unklarheit nach 20% unter Kostenschätzung oder um mehr als 10% unter nächst höherem Angebot.	§ 6 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 6 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 16, Abs. 1 und 2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote.	§ 6 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote (Unterkompensation).	§ 7 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote bei Bouleausgaben.

Vergleich der Landestariftreugesetze in Deutschland

	 Baden-Württemberg	 Berlin	 Bodenbürg	 Hansestadt Bremen	 Hansestadt Hamburg	 Hessen	 Mecklenburg-Vorpommern	 Niederrhein
<b>Werbungsausschluss</b>								
	§ 7 Abs. 1 und 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 5 Stichproben	§ 9 Kontrollen durch Stichproben	§ 16, Abs. 2 Kontrolle durch Sonderkommission; § 17 Abs. 2	§ 10 Abs. 1 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 9 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 10 Abs. 1 und 2 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 14 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers, jedoch ausschließlich in Lohn- und Gehaltsunterlagen.
<b>Nachweise</b>	§ 7 Nachweis über die Einhaltung der in §§ 3 und 4 geforderten Teilweise bei Angebotstabelle.	§ 4 Beschreibung aus Lieferanten- oder Unternehmensverzeichnis. Produktkatalogverzeichnis. Diese dürfen nicht über die 6 Monate sein, alternativ Nachweis des Stichtageserfolgs.	§ 5 Eigenklärung des Unternehmens	§ 15 Vorlage Unternehmensklärung oder Teilweiseklärung, oder Erklärung von Mitarbeiterbereich. Unabhängigkeitsbescheinigung der Sachkass.	§ 7 Abs. 1 Nachweis über die Einhaltung von Steuern und Beiträgen. § 4 (Teilweiseklärung). Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Teilweise. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der LO-Kernbestimmungen.	§ 7 Abs. 1 Nachweis der Verpflichtungserklärung noch für den verkehrsbezogenen noch für den verkehrsbezogenen Bereich, dass Bieter vom Verfahren zurücktreten werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.	§ 9 Abs. 1 Ausdrücklicher Hinweis für den verkehrsbezogenen, dass Bieter vom Verfahren zurücktreten werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.	§ 5 Teilweise- und Mindestangebotsklärung als Eigenklärung. § 8 Nachweise auch in Form von Prognostikation möglich.
<b>Kontrollen</b>	§ 3 Abs. 1 Je Verstoß bis 1 %, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Hochleistungsübernahme auch für Nachunternehmer.	§ 6 Je Verstoß 1 %, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Hochleistungsübernahme auch für Nachunternehmer. Fristlose Kündigung des Auftrags. Ausschluss von öff. Aufträgen bis zu drei Jahren.	§ 10 Je Verstoß 1 %, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Hochleistungsübernahme auf für Nachunternehmer. Abs. 2 Kündigungsvorbehalt. Möglichst zu Aufnahme in eine Sperrliste.	§ 17 Abs. 2 Je Verstoß 1 %, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Hochleistungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 3 Bei mehreren Verstößen ist fristlose Kündigung incl. Schadenersatz möglich. Abs. 4 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergebungsverfahren bis zu 2 Jahren.	§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1 %, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Hochleistungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.	§ 18 Je noch Vertrag erteilt werden. § 18 Abs. 2 Bei schweren Verstößen ist ein Ausschluss möglich. Näheres regelt eine Rechtsverordnung. § 18 Abs. 3 Ausschluss bis zu drei Jahren.	§ 10 Abs. 1 und 2 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Abs. 5 Fristlose Kündigung bei Vorsitz, großer Fortschrittsigkeit oder mehrfachen Verstößen.	§ 15 Je Verstoß 1 %, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Hochleistungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.
<b>Novellierung/ Endklärung</b>	Anpassung des Mindestlohns zum 1.1.2017 von den gesetzlichen Mindestlohn.	Aktuell Novellierung, Gesetzessankwurf eingetroffen im März 2017		Endklärung 2021.	Keine Regelung zur Endklärung oder Begrenzung der Löhne	§ 21 Anpassung der Auszahlungen der Tarifunterstützung der Löhne nach Inflationen.	Keine Regelung zur Endklärung oder Begrenzung der Löhne	Ursprünglich Endklärung 2015, danach Novellierung, Gesetzessankwurf eingetroffen.
<b>Besonderheiten</b>		früheren bekannt			früheren bekannt			früheren bekannt

Vergleich der Landesarbeitsverträge in Deutschland

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Thüringen
<b>Status</b>	 In Kraft seit März 2018	 In Kraft seit März 2011	 In Kraft seit Februar 2013	 In Kraft seit Januar 2013	 In Kraft seit August 2013	 In Kraft seit April 2011	 <b>GESITZENTWURF</b>
<b>Aufbewertung:</b>	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★
<b>Regelungsbereich:</b> Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	Umfasst alle öffentlichen Aufträge.
<b>Nachunternehmer:</b> Gehen die Tarifverträge auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	★ Geltung für Nachunternehmer. Keine Geltung auch für Leiharbeiternehmer	★ Geltung für Nachunternehmer. Geltung auch für Leiharbeiternehmer	★ Geltung für Nachunternehmer. Geltung auch für Leiharbeiternehmer	★ Geltung für Nachunternehmer. Geltung auch für Leiharbeiternehmer	★ Geltung für Nachunternehmer. Geltung auch für Leiharbeiternehmer	★ Geltung für Nachunternehmer. Keine Geltung für Leiharbeiternehmer.	★ Geltung für Nachunternehmer. Geltung auch Leiharbeiternehmer.
<b>Mindestlohn:</b> Regelungsdarmin eines Mindestlohns incl. der Anpassungsmechanismen? § 1 Abs. 1 Nr. 1, 9, 9, 19 €	★ Vorgabe von Entgelttarifverträgen. Keine Verpflichtung zur Personübernahme bei Betriebswechsel.	★ Vorgabe von Entgelttarifverträgen. Personübernahme bei Betriebswechsel verpflichtend.	★ Vorgabe von Entgelttarifverträgen. Keine Verpflichtung zur Personübernahme bei Betriebswechsel.	★ Vorgabe von Entgelttarifverträgen. Keine Verpflichtung zur Personübernahme bei Betriebswechsel.	★ Vorgabe von Entgelttarifverträgen. Keine Verpflichtung zur Personübernahme bei Betriebswechsel.	★ Vorgabe von Entgelttarifverträgen. Keine Verpflichtung zur Personübernahme bei Betriebswechsel.	★ Vorgabe von Entgelttarifverträgen. Keine Verpflichtung zur Personübernahme bei Betriebswechsel.
<b>Verhaltensbereich:</b> Wurden die Regelungsmaßnahmen der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeprägt?	★ Vorgabe von Entgelttarifverträgen.	★ Vorgabe von Entgelttarifverträgen.	★ Vorgabe von Entgelttarifverträgen.	★ Vorgabe von Entgelttarifverträgen.	★ Vorgabe von Entgelttarifverträgen.	★ Vorgabe von Entgelttarifverträgen.	★ Vorgabe von Entgelttarifverträgen.
<b>Weitere Regelungen:</b> Welche soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	★ Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifverträge möglich.	★ Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifverträge möglich.	★ Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifverträge möglich. - Schöne Regierung zur Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich.	★ ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschäftigung - Beschäftigung von Auszubildenden - Frauquotenverfahren	★ ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschäftigung - Gleichstellung Männer und Frauen - Beschäftigung von Auszubildenden - Frauquotenverfahren	★ Beurteilung Erstaufbildung - Chancengleichheit Männer u. Frauen - ILO Kernarbeitsnormen - Antidiskriminierung - Umweltfreundliche Beschäftigung	★ - Tarifgebundenheit - Beschäftigung Langzeitarbeitsloser - Beschäftigung behinderter Menschen - Beurteilung Erstaufbildung - Chancengleichheit Männer u. Frauen - Umweltfreundliche Beschäftigung, uvm.
<b>Negative Regelungen:</b> Bestimmte des Gesetzes die zusätzlich zu Folkebeschäftigung?	★ Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifverträge möglich.	★ Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifverträge möglich.	★ Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifverträge möglich.	★ Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifverträge möglich.	★ Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifverträge möglich.	★ Definition der Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich ist unklar (bunnd).	★ Definition der Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich ist unklar (bunnd).
<b>Sozialbund, letzte Änderung:</b>	03.2018	03.2016	02.2013	10.2015	04.2019	04.2011	Gesetzesentwurf 12.01.2019 Beschulassung mit Änderung 27.04.2019
<b>Regelungsbereich</b>	§ 1 Abs. 5 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Abs. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Abs. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Abs. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Abs. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Abs. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Abs. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
<b>Anwendungsbereich</b>	§ 1 Abs. 5 Tarifverträge für alle öfif. Aufträge ab einem Innenhalb von 25.000 €. Auftragswert von 25.000 €.	§ 2 Für alle öfif. Aufträge bei Vergoben Innenhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1 Abs. 5 Tarifverträge im Bau- und Dienstleistungsbereich ab einem Auftragswert von 25.000 €.	§ 1 Abs. 1 Für alle öfif. Aufträge bei Vergoben Innenhalb des Landes ab einem Auftragswert von 50.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 25.000 €.	§ 1 Abs. 1 Für alle öfif. Aufträge oberhalb des Schwellenwertes von 20.000 € (Schwellenwert § 4 Abs 1)	§ 1 Abs. 2 Für alle öfif. Aufträge bei Vergoben Innenhalb des Landes oberhalb der Schwellenwertes gem. GWB, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 25.000 €.	§ 1 Abs. 1 Für alle öfif. Aufträge bei Vergoben Innenhalb des Landes oberhalb der Schwellenwertes: 50 T € Dienstleistungsaufträge 20 T €
<b>Nachunternehmerrecht</b>	§ 2 Abs. 4 Tarifverträge im Bau- und Dienstleistungsbereich gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tarifverträge im Bau- und Dienstleistungsbereich gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4 Tarifverträge im Bau- und Dienstleistungsbereich gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer ab einem Beschäftigungswert von 5000 €.	§ 13 Tarifverträge im Bau- und Dienstleistungsbereich gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4 Abs. 1 Bei landesspezifische Mindestlohn gilt auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer	§ 12 Tarifverträge im Bau- und Dienstleistungsbereich gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer, dies Nachunternehmer mit Zustimmung des Aufgebendings.	§ 12 Tarifverträge im Bau- und Dienstleistungsbereich gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer, dies Nachunternehmer mit Zustimmung des Aufgebendings.
<b>Geltung auch für Leiharbeiternehmer</b>	§ 5 Regelungen des Tarifvertragsgesetzes gelten auch für Leiharbeiternehmer.	§ 5 Regelungen des Tarifvertragsgesetzes gelten auch für Leiharbeiternehmer.	§ 4, 10 Regelungen des Tarifvertragsgesetzes gelten auch für Leiharbeiternehmer.	§ 13 Abs. 2 Ja	Ja, siehe Nachunternehmer	Ja, siehe Nachunternehmer	§ 10 Abs. 5 Geltung auch für Leiharbeiternehmer
<b>Mitbestimmung</b>	§ 2 Abs. 3 Verweis auf Mitbestimmungsgesetz des Bundes. Gilt nicht bei Vergoben im Verkehrsbereich. Jährliche Revision durch Kommission, die per jährliche Revision zur Anpassung der Höhe der Vergabe im Bau- und Dienstleistungsbereich gebildet wird.	§ 3 Gilt nicht bei Vergoben im Verkehrsbereich. Jährliche Revision durch Kommission, die per jährliche Revision zur Anpassung der Höhe der Vergabe im Bau- und Dienstleistungsbereich gebildet wird.	§ 3 Abs. 2 und Abs. 4 Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe der Vergabe im Bau- und Dienstleistungsbereich gebildet wird.	§ 10a Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn auf Bundesebene.	§ 4 Abs. 3 Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe der Vergabe im Bau- und Dienstleistungsbereich gebildet wird.	§ 10 Abs. 4 Jährliche Anpassung der Höhe richtet sich nach der prozentualen Veränderung der im Bau- und Dienstleistungsbereich die Gesamtwirtschaft in Deutschland.	§ 10 Abs. 4 Jährliche Anpassung der Höhe richtet sich nach der prozentualen Veränderung der im Bau- und Dienstleistungsbereich die Gesamtwirtschaft in Deutschland.

## Vergleich der Landesarbeitsfreisetzungsgesetze in Deutschland

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Thüringen
<b>Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (ArbZfE) bzw. - und/oder Dienstleistungen</b>	 § 2, Abs. 1	 § 4, Abs. 1-1, 2	 § 3, Abs. 1	 § 10, Abs. 1	 § 10, Abs. 1	 § 10, Abs. 1	 § 10, Abs. 1
<b>Vorgabe von Tarifverträgen für den Vergleich:</b>	§ 2, Abs. 2 Vorgabe von tarifrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen der mit einer tariflichen Gewerkschaft vereinbart wurden. § 3 Die Antwort des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 4, Abs. 1, 3 Vorgabe von tarifrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen der mit einer tariflichen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Antwort des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 3 Vorgabe zur Anwendung eines tariflichen Tarifvertrags. § 6 Das zuständige Ministerium gibt die nach diesem Gesetz anzuwendenden tarifvertraglichen Bestimmungen bekannt.	§ 10, Abs. 2 Vorgabe von tarifrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen der mit einer tariflichen Gewerkschaft vereinbart wurden. (Ministerium hat per Verordnung ein Verfahren zur Bestimmung der IVe zu erlassen) Bei länger übersehenden Verfahren kann auch ein Tarifvertrag des jeweils anderen Bundeslandes vorgegeben werden.	§ 4, Abs. 2 Vorgabe von tarifrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen der mit einer tariflichen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Antwort des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 10, Abs. 2 Vorgabe der Lohn- und Gehaltsverträge am Ort der Beschäftigung der mit einer tarifvertraglichen der geltenden Tarifverträge im Thüringer Staatsanwaltschaft, wie ausgewählt wird, ist unklar. Kein eindeutiger Bezug auf Rechtsinhalte.)	§ 10, Abs. 2 Vorgabe von tarifrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen der mit einer tariflichen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Antwort des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Beirat gebildet.
<b>Entschränkungen</b>	§ 1, Abs. 8 Bei grenzüberschreitenden Vergleichen (Nachbinder oder Nachbinder) kann von der Vorgabe der Tarifbeschränkungen, oder darauf verzichtet werden.	§ 4, Abs. 1, 3 Bei grenzüberschreitenden Vergleichen (Nachbinder oder Nachbinder) kann von der Vorgabe der Tarifbeschränkungen, oder darauf verzichtet werden.	§ 1, Abs. 3 und 4 Bei Länderübergreifenden Vergleichen ist ein Verzicht auf Tarifregeln möglich.	§ 11 Anwendung des Arbeitnehmerübertragungsgesetzes bei Betriebswechseln aus EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 4, Abs. 2 Anwendung des Arbeitnehmerübertragungsgesetzes bei Betriebswechseln aus EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 4, Abs. 2 Anwendung des Arbeitnehmerübertragungsgesetzes bei Betriebswechseln aus EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 10: Anwendung des Arbeitnehmerübertragungsgesetzes bei Betriebswechseln aus EU VO 1370 ist optional möglich.
<b>Personenliste bei Betriebswechsel im Vergleich</b>			§ 7 Anwendung des Arbeitnehmerübertragungsgesetzes bei Betriebswechseln aus EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 11 Anwendung des Arbeitnehmerübertragungsgesetzes bei Betriebswechseln aus EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 4, Abs. 2 Anwendung des Arbeitnehmerübertragungsgesetzes bei Betriebswechseln aus EU VO 1370 ist optional möglich.		§ 10: Anwendung des Arbeitnehmerübertragungsgesetzes bei Betriebswechseln aus EU VO 1370 ist optional möglich.
<b>Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich</b>	§ 1, Abs. 3 Weitere soziale, umweltbezogene oder andere Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 77, Abs. 4 S.1ff)	§ 1, Abs. 3 Weitere soziale, umweltbezogene oder andere Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 77, Abs. 4 S.1ff)	§ 11 Ja	§ 4 Berücksichtigung weiterer ökologischer und sozialer Belange ist möglich bei Auftragsverträgen mit mind. 25 Mitarbeitern.	§ 4 Berücksichtigung weiterer ökologischer und sozialer Belange ist möglich.	§ 4 Berücksichtigung weiterer ökologischer und sozialer Belange ist möglich.	§ 13, Nr. 1 1. Bestehende tarifliche und soziale Belange sind zu berücksichtigen. 2. An die Sozialversicherungsbeiträge oder Schwerbehindertenleistungen. § 13, Nr. 4 Ja
<b>Förderung beruflicher Fort- und Weiterbildung</b>	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 2, Abs. 5 Ja	§ 4, Abs. 2 Ja	§ 4, Abs. 2 Ja	§ 13, Abs. 1 Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen. § 11 Ja	§ 13, Nr. 3 Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen. § 11 Ja
<b>Fördernde</b>				§ 4, Abs. 2 Förderung der Chancengleichheit (ist nicht gleich Chancengleichheit) und Förderung von Maßnahmen zur Familienförderung. § 12 Ja			
<b>Umweltfreundliche Beschäftigung/Leistungsbeziehung</b>	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 12 Ja	§ 4, Abs. 3 und 4 Ja		§ 6 Ja	§ 4 und § 13 Detailierte Regelung zur Berücksichtigung umweltfreundlicher Beschäftigung, Energieverbrauch, Lebenszyklus, Entsorgungsgesetzen, etc. § 4 und § 13 Detailierte Regelung zur Berücksichtigung umweltfreundlicher Beschäftigung, Energieverbrauch, Lebenszyklus, Entsorgungsgesetzen, etc. Ja
<b>Prüfungskriterienverfahren</b>			§ 2, Abs. 5 Ja	§ 6 Ja			
<b>Mittelstandsförderung</b>		keine Regelung		§ 3 Ja	§ 2, Abs. 3 Ja	§ 3 Ja	§ 3 Ja
<b>Weitere Regelungen</b>		§ 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.		§ 4, Abs. 1 Ja			
<b>Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten</b>	§ 5 Prüfung bei Zweifeln der Angemessenheit von Angeboten.		§ 5 Prüfung bei Zweifeln der Angemessenheit von Angeboten.	§ 14, Abs. 2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Vergleich um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.		§ 14 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Vergleich um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 14 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Vergleich um mehr als 20% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.

Vergleich der Landesstreitruhesetze in Deutschland

	 Nordrhein-Westfalen	 Rheinland-Pfalz	 Saarland	 Sachsen-Anhalt	 Schleswig-Holstein	 Thüringen	 Thüringen
<b>Verfügungswortschluss</b>			§ 5 Kommt der Bieter der Fällungsauktion bei Nichtvorlage geforderter Nachweise nicht noch, so kann er vom Bieterverfahren ausgeschlossen werden.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschuss.		§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschuss.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschuss.
<b>Nachweise</b>	§ 6 Verpflichtung des Auftragnehmers, jederzeit die Einhaltung der Teilfreue auf Verlangen nachzuweisen. Das gilt auch für Nachunternehmer. (Einkick in Erläuterungsunterlagen und andere Geschichtsurkunden.)	§ 6, Abs. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 8 Schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Einhaltung der Teilfreue auf Verlangen nachzuweisen. Das gilt auch für Nachunternehmer. (Einkick in die Geschichtsurkunden.)	§ 13, Abs. 1 Nachweis über die Einhaltung von Steuern und Beiträgen. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Teilfreue, sonstige Nachweise und Erklärungen § 17, Abs. 1 Erläuterungsunterlagen		§ 15, Abs. 1 Nachweis über die Einhaltung von Steuern und Beiträgen. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Teilfreue, sonstige Nachweise und Erklärungen	§ 15, Abs. 1 Nachweis über die Einhaltung von Steuern und Beiträgen. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Teilfreue, sonstige Nachweise und Erklärungen
<b>Kontrolle</b>		§ 6, Abs. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 9 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 4, Abs. 3 Berechnung Kontrollen durchzuführen und Unterlagen vorzulegen.	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.
<b>Strafrahmen</b>		§ 7 Abs. 1 Je Verstoß 1 %, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswerts. Haftungsberechnung auch für Nachunternehmer.	§ 10, Abs. 1 Je Verstoß 1 %, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswerts. Haftungsberechnung auch für Nachunternehmer.	§ 18, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswerts. Haftungsberechnung auch für Nachunternehmer.	§ 4, Abs. 4 Satz 3 Vertragsliches außerordentliches Kündigungrecht, oder Vertragsstrafe. (Keine konkrete Definition)	§ 18, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswerts. Haftungsberechnung auch für Nachunternehmer.	§ 18, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswerts. Haftungsberechnung auch für Nachunternehmer.
<b>Novellierung/ Evolution</b>	Keine Regelung zur Evolution oder Begrenzung der Kontrolle	Keine Regelung zur Evolution oder Begrenzung der Kontrolle	Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2020 Novellierung, Änderungen der Landesregierung.	Evolution 4 Jahre nach Inkrafttreten.	Keine Regelung zur Evolution oder Begrenzung der Kontrolle	§ 20 Evolution nach 5 Jahren (also 2011/873)	§ 20 Evolution 8 Jahre nach Inkrafttreten (also 2022)
<b>Bemerkungen</b>			<b>pflichten Inkraft</b>				<b>Geldstrafverwurf der LR (Dr</b>